

## Drucksache

<b>Konzeption zum Vorgehen gegen die Belästigung durch unnötigen Verkehrslärm</b>			
verantwortlich: Ordnungsamt		Drucksache 2018/071	
		01.03.2021	
Beratung:	Ö	26.02.2018	Umwelt- und Verkehrsaus- schuss

### **Beschlussvorschlag:**

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss stimmt der Konzeption und dem dargestellten Maßnahmenplan zu.

## 1. Zusammenfassung

Verkehrs- und Motorradlärm ist auch im Rems-Murr-Kreis immer wieder ein „Streit-Thema“. Der Rems-Murr-Kreis bietet zahlreiche attraktive Strecken für Motorradfahrer und für Freizeitausfahrten mit dem Auto, die nicht nur an Wochenenden gut frequentiert werden und dadurch die Anwohner belasten. Dass Verkehrslärm eine Belastung darstellen kann, hat das Umweltbundesamt durch repräsentative Studien immer wieder belegt.

Die Kreisgremien haben sich mit der Thematik auch in der Vergangenheit schon befasst. Im Jahr 2008 wurde eine Konzeption zu „geschwindigkeitsdämpfenden Maßnahmen“ im (UVA) beschlossen, die bis heute die Arbeitsgrundlage für Maßnahmen des Landratsamtes ist (vgl. Drs. 37/2008).

Im Umwelt- und Verkehrsausschuss wurden zum Thema Verkehrslärm im vergangenen Jahr im Rahmen der Haushaltsberatungen für das Haushaltsjahr 2018 erneut zwei Anträge gestellt. Antrag 3-07 von DIE LINKE/ÖDP mit dem Betreff „Motorenlärm“ und der Forderung nach einer „Taskforce“ aus Landkreisverwaltung, Polizei und betroffenen Bürgern, und der Antrag 3-08 der SPD Kreistagsfraktion mit dem Betreff „Erhöhung der Überwachungsfrequenzen der Geschwindigkeiten auf den Kreisstraßen“. Die Verwaltung hatte sich im Rahmen Ihrer Möglichkeiten bereits mit dem Polizeipräsidium Aalen beraten, inwieweit man zusätzliche Maßnahmen zur Reduzierung des Verkehrslärms umsetzen könnte.

Der im Folgenden dargestellte Maßnahmenplan erweitert die bereits bestehende Konzeption des Kreises und soll zusätzlich zur Verringerung der verkehrsbedingten Lärmbelastung beitragen.

## **2. Sachverhalt**

Eine Umfrage des Umweltbundesamtes aus dem Jahr 2016 ergab, dass sich gut drei Viertel der Bevölkerung im Wohnumfeld von Straßen durch den Verkehrslärm gestört oder belästigt fühlen. Der Interessenskonflikt zwischen dem Wunsch nach Reduzierung des Straßenverkehrslärms und den Belangen der Verkehrsteilnehmer sowie der Tatsache, dass in den überwiegenden Fällen der durch den Straßenverkehr verursachte Lärm im erlaubten Bereich liegt, birgt im Vorgehen gegen die Lärmbelastungen Schwierigkeiten, die die Möglichkeiten des verwaltungsrechtlichen Handelns begrenzen. Denn der grundsätzlich zulässige Geräuschpegel von Kraftfahrzeugen liegt gemäß der europäischen Richtlinie bei bis zu 91 dB. Das bedeutet, dass die Kraftfahrzeuge auf die durch sie verursachten Lärmemissionen zugelassen sind und diese Geräusche grundsätzlich zulässig verursachen. Hinzu kommt die Schwierigkeit der Ahndung von Verstößen durch Motorradfahrer, die aufgrund der Helmpflicht nicht ohne Weiteres als Fahrzeugführer identifiziert werden können.

Eine Umfrage bei anderen Städten und Landkreisen hat ergeben, dass viele vor demselben Problem stehen und es keinen Masterplan gibt, um hier einen Ausgleich zwischen legalem Fahrvergnügen und Gesundheitsbelastung zu schaffen. Zuletzt wurde die Problematik 2008 in der oben genannten Konzeption aufgezeigt. Darüber hinaus hat sich die Verwaltung innerhalb des möglichen Rahmens erneut Gedanken gemacht, wie auf Kreisebene gegen Straßenverkehrslärm vorgegangen und eine Verbesserung erreicht werden kann.

Der enge rechtliche Rahmen wird von den im Folgenden dargestellten Maßnahmen ausgeschöpft.

## **3. Maßnahmenplan**

Die geplanten Maßnahmen sollen dazu beitragen, den Rems-Murr-Kreis als lebenswerten Landkreis für die Menschen im Kreis, aber auch für Erholungsuchende zu festigen. Trotz der dargestellten Probleme wird die Verwaltung mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln versuchen, eine Verbesserung bei den Lärmbelastungen zu erreichen. Dies soll auf verschiedenen Wegen erfolgen.

### **3.1. Ausweitung der gemeinsamen Kontrollen mit der Polizei**

Die Polizei führt eine Vielzahl von gezielten Kontrollen vor allem während der Motorradsaison im Landkreis durch. Hierbei werden Lärmverursacher angehalten und das Kraftfahrzeug auf bauliche Veränderungen überprüft. Der Messtrupp des Landratsamtes nimmt an diesen Kontrollterminen bereits teil und trägt damit zur Effizienz der Kontrollen bei. In Zusammenarbeit mit der Polizei wurde festgelegt, dass sich der Messtrupp zukünftig verstärkt an den gemeinsamen Kontrollen der Polizei beteiligen wird.

Die Anzahl der in den letzten Jahren bereits erfolgten Kontrollen wird (wie im Antrag der SPD-Fraktion beantragt) erhöht und die dort getroffenen Feststellungen ermöglichen im Nachgang gegebenenfalls die Ahndung von Verstößen gegen die Straßenverkehrsordnung.

### **3.2. Öffentlichkeitsarbeit – Kampagne „Lärm macht krank“**

Zur Sensibilisierung der Bevölkerung wird es eine Kampagne „Lärm macht krank“ unter anderem mit Presseartikeln zu den geplanten Maßnahmen, sowie Berichterstattung nach gemeinsamen Kontrollaktionen mit der Polizei geben. Hierdurch sollen die Verkehrsteilnehmer sensibilisiert werden. Zudem soll durch die verstärkte Berichterstattung über die Kontrollen eine generalpräventive Wirkung erzielt werden.

### **3.3. Lärm-Display**

Die Kreisverwaltung prüft derzeit, ob ein sogenanntes Lärmdisplay mit Blitzfunktion angeschafft und wo es eingesetzt werden kann, so dass die Anzahl der Lärmkontrollen ohne zusätzlichen Personalaufwand erhöht wird. Der Einsatzort des kreiseigenen Displays kann wechseln, so dass örtliche Schwerpunkte bei der Kontrolle gesetzt werden können.

Ein Lärmdisplay besteht aus einer Textanzeige, sowie einem davor aufgestellten Leitpfostenzählgerät zur Lärmmessung. Diese Gerätekombination ist für den Einsatz zur Lärmprävention auf Motorradstrecken konzipiert.

Zur Vermeidung von Lärm wird den betroffenen Gemeinden die Anschaffung eigener Lärmdisplayanzeigen empfohlen.

Das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg (MVI) hat in den Jahren 2014 - 2016 erfolgreich den Einsatz dieser Lärmdisplayanzeigen an verschiedenen Messorten im Land getestet. Nach der Evaluation des Ministeriums (veröffentlicht in der Pressemitteilung des MVI vom 24.04.2017) war die Wirkung bei der direkten Ansprache der Motorradfahrenden auf deren Fahrverhalten signifikant. Die Lärmwerte reduzierten sich an allen Messquerschnitten um 1,1 bis 2,2 dB. Insbesondere zeigten sich deutliche Verbesserungen beim Anteil der mit der größten Lautstärke vorbeifahrenden Motorräder im Schnitt um 40 %. Der Effekt der Displays ist folglich gerade bei den höchsten Lautstärken ausgeprägt. Ein Gewöhnungseffekt wurde bei einem zeitlich längeren Einsatz der Displayanzeigen nicht verzeichnet. Das MVI hat in den Jahren 2014 - 2016 erfolgreich den Einsatz dieser Lärmdisplayanzeigen getestet.

Einer der Messorte war auch in Weinstadt-Schnait. Der in Weinstadt-Schnait geringere Erfolg beim Einsatz der Displayanzeigen ist laut der Evaluation des Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg darauf zurückzuführen, dass sich der Messpunkt an einer ansteigenden Stelle am Ortsausgang Schnait nahe dem Verkehrszeichen 70 km/h befand. In diesem Bereich wurde nach den Lärmmessergebnissen häufig (auf eine höhere Drehzahl) heruntergeschaltet, um zu beschleunigen. Eine Verbesserung der Situation in diesem Bereich lässt sich nach der Einschätzung des Ministeriums nur mit einer Kombination aus Lärmdisplayanzeige mit konsequenter Verkehrsüberüberwachung erreichen.

Die Kosten für das Lärmdisplay liegen derzeit bei rd. 15.000 € die Ausstattung mit einer Blitzfunktion verursacht zusätzlich Kosten.

### **3.4. Meldungen von Verstößen gegen das Verbot der unnötigen Lärmverursachung**

Die Ahndung von Verstößen gegen das Verbot der unnötigen Lärmverursachung (so die Bezeichnung im Gesetz) durch Kraftfahrzeuge nach § 30 der Straßenverkehrsordnung wird künftig mit verschiedenen Maßnahmen durchgesetzt. Hierfür bedarf es vor allem einer guten Vernetzung zwischen der Polizei und der Verwaltung.

Meldungen von Verstößen werden künftig sowohl von der Polizei als auch vom mobilen Messtrupp des Landratsamtes an das Amt für Recht und Ordnung weitergegeben. Darüber hinaus sollten auch die Ordnungsämter, sowie Ermittlungsdienste der Gemeinden verstärkt die Einhaltung des Verbotes unnötiger Lärmverursachung im Blick behalten und gegebenenfalls das Landratsamt Rems-Murr-Kreis über Verstöße informieren bzw. selbständig tätig werden.

Die Meldungen bilden sodann die Grundlage für folgende ordnungsrechtlichen Maßnahmen:

#### a) Ordnungswidrigkeitenverfahren

Verfolgung des Fehlverhaltens gegen § 30 Absatz 1 Satz 1 StVO mit einem Verwarnungsgeld.  
§ 49 I Nr. 25 STVO; § 24 StVG

#### b) „Gelbe Karte“

Sind Fahrzeuge durch übermäßige Geräuschemissionen aufgefallen, wird entweder der Halter (falls nur das Kennzeichen bekannt ist) oder der Fahrzeugführer mit einem Gefährderanschreiben auf das Fehlverhalten aufmerksam gemacht. Darin wird auch darauf hingewiesen, dass im Falle erneuter Auffälligkeit ggf. die Geeignetheit zum Führen von Kraftfahrzeugen durch die Fahrerlaubnisbehörde überprüft wird. Um eine Überprüfung in diesen Fällen zu ermöglichen, wurde eine Checkliste für die Polizei bzw. für die Mitarbeiter des Messtrupps erarbeitet, die eine gezielte Beschreibung des Fehlverhaltens beinhaltet.

Die „Gelbe Karte“ wird bereits seit 2012 erfolgreich bei der Fahrerlaubnisbehörde des Rems-Murr-Kreises eingesetzt. Bisher wurden damit Personen angeschrieben, bei denen Fehlverhalten im Zusammenhang mit Alkohol, Drogen und/ oder Gewalttaten festgestellt wurde und die aufgrund dessen über mögliche fahrerlaubnisrechtliche Konsequenzen informiert werden. Dies wird künftig auf Fehlverhalten im Straßenverkehr ausgeweitet.

#### c) polizeirechtliche Unterlassungsverfügung

Der Verstoß gegen das Verbot von unnötiger Lärmverursachung kann zu einer polizeirechtlichen Unterlassungsverfügung führen, die die zwangsweise Durchsetzung des Verbotes mit Zwangsmitteln ermöglicht.

#### d) Fahrtenbuchauflagen

Sollte ein Vorgehen gegen den Verstoß wegen fehlender Mitwirkung des Fahrzeughalters hinsichtlich der Ermittlung des Fahrzeugführers nicht möglich sein, kann eine Fahrtenbuchauflage auferlegt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass sich die Zuwiderhandlung verkehrgefährdend auswirkt. Das ist im Einzelfall zu prüfen.

#### e) Erhöhung der Überwachungsfrequenz der Geschwindigkeiten

Im Rahmen der Neukonzeption der Geschwindigkeitsüberwachung durch das Landratsamt Rems-Murr-Kreis wird derzeit geprüft, die Überwachungsfrequenz entsprechend dem Antrag der SPD-Fraktion zu erhöhen. Über das Ergebnis soll im nächsten Umwelt- und Verkehrsausschuss berichtet werden.

### **3.5. Straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen**

Ein Vorgehen der Straßenverkehrsbehörden gegen die Lärmbelastungen durch bauliche Maßnahmen oder mittels Geschwindigkeitsreduzierungen bieten sich in den betroffenen Gebieten, die hauptsächlich mit dem saisonalen Motorradlärm zu kämpfen haben, nicht an. Voraussetzung für ein solches Vorgehen wären Lärmpegel, die im Jahresmittelwert aus der Verkehrsbelastung aller Fahrzeuge berechnet und im Durchschnitt eine Überschreitung der zulässigen Immissionsgrenzwerte voraussetzen würden. An den im Landkreis Rems-Murr bekannten Problemstrecken ist nach den derzeit vorliegenden Erkenntnissen keine durchgängig hohe Lärmbelastung gegeben, die eine dauerhafte Geschwindigkeitsbeschränkung rechtfertigen würde.

Die nötigen Daten könnten Lärmdisplays in Verbindung mit einem Leitzpostenzählgerät überprüfbar ermitteln und somit belastbare Zahlen liefern.

Aufgrund der Erfahrungen in den vergangenen Jahren, beruht die Lärmbelastung durch Motorradfahrer in erster Linie nicht auf den zu hohen Geschwindigkeiten, vielmehr ist das Fahren in hohen Drehzahlen ursächlich. Geschwindigkeitsbegrenzungen bringen daher nicht den erhofften Erfolg, wie die Erfahrungen auf der B39, Löwenstein – Wüstenrot gezeigt haben. Die dortige Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h hat zu keiner Verbesserung der Lärmbelastung durch Motorradfahrer geführt.

Bei der sogenannten „Applauskurve“ (Rastplatz an der B 14 zwischen Sulzbach und Großlarch), sollen die vorhandenen Sitzbänke probeweise entfernt werden. Der Ort wird im Sommer gezielt von Motorradfahrern angefahren und dient als Treffpunkt und Sammelpunkt für die Abfahrten der Motorradfahrer an diesem Abschnitt der Bundesstraße. Sollten sich durch die Entfernung keine Verbesserungen ergeben, werden die Sitzbänke im Folgejahr wieder angebracht, damit sie den regulären Verkehrsteilnehmern wieder als Rastplatz zur Verfügung stehen.

### **3.6. Lärmaktionspläne**

Unabhängig von den Lärmbelastungen durch Motorräder ist der Durchgangsverkehr insbesondere zur Nachtzeit eine erhebliche Ursache von Lärm.

Es wird den Städten und Gemeinden, die seit langem mit Lärmbelastungen zu kämpfen haben, daher empfohlen, Lärmaktionspläne mit Maßnahmen zur Lärminderung zu erarbeiten. In Frage kommen dabei insbesondere innerörtliche Geschwindigkeitsbegrenzungen. Bei der Aufstellung und der Überarbeitung bestehender Lärmaktionspläne ist die Öffentlichkeit zu beteiligen. Die Überprüfung erfolgt bei Bedarf, spätestens aber nach fünf Jahren.

### **3.7. Taskforce und Bürgerbeteiligung**

Die Bildung einer Taskforce, die sich entsprechend dem Antrag der Kreistagsfraktion DIE LINKE/ ÖDP aus Landkreisverwaltung, Polizei und betroffenen Bürgern zusammensetzt, um den mutwilligen Motorenlärm zu bekämpfen, ist aufgrund der geplanten Maßnahmen nicht erforderlich. Für die Kontrollen im Bereich der Verkehrsverstöße steht bereits speziell geschultes Personal im Landratsamt und bei der Polizei zur Verfügung. Die Zusammenarbeit zwischen beiden Einheiten ist seit Jahren sehr gut. Außerdem melden die Bürger Lärmbeschwerden in der Regel direkt ans Landratsamt oder an die jeweilige Gemeindeverwaltung, so dass die Schwerpunkte der Lärmbelastung im Kreis bekannt sind.

Die Bürgerbeteiligung ist bei der Erarbeitung von Lärmaktionsplänen in den einzelnen Kommunen obligatorisch. Der Mehrwert einer förmlichen Bürgerbeteiligung auf Kreisebene steht daher nicht im Verhältnis zu dem damit verbundenen Aufwand.

## **4. Finanzielle und personelle Auswirkungen sowie Folgekosten**

### **4.1 Es ergeben sich keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen.**

Für die Anschaffung eines kreiseigenen Lärmdisplays würden rund 15.000 € anfallen. Sofern die laufende Prüfung durch die Kreisverwaltung eine Befürwortung für die Anschaffung eines kreiseigenen Lärmdisplays ergibt, werden hierfür Mittel für den Haushalt 2019 beantragt.

### **4.2 Laufende Kosten bzw. Erträge per anno und 1. Jahr**

In Kombination mit einer Blitzfunktion würden die Kosten des Lärmdisplays zum Teil durch Einnahmen gedeckt werden. Primäres Ziel ist aber nicht die Amortisierung der Ausgaben sondern die nachhaltige Reduzierung des verkehrsbedingten Lärms.